

E 4.11.6 Meßstipendien und Stolarien – Verwaltungsvorschriften***E 4.11.6**

Vom 20. Januar 1995

Durch Dekret der Bayerischen Kirchenprovinzen zur Regelung der Stipendien und Stolarien¹ wurden diese Gebühren und deren Aufteilung neu geregelt. Diese Bestimmungen haben verbindlichen Charakter und sind von allen Stiftungen gewissenhaft einzuhalten und zu vollziehen. Aufgrund der Dienst- und Vergütungsordnungen für Kirchenmusiker/-innen und Mesner/-innen erfolgte zwischenzeitlich eine Fortschreibung².

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, daß das Ausfertigen von Gebührenrechnungen (auch z.B. für Kindertagesstätte, Friedhof, Archiv) Sache des Seelsorgevorstandes oder seines Vertreters ist. Wenn auch keine Erinnerungen bestehen, derartige Gebührenrechnungen von einem kirchlichen Mitarbeiter, insbesondere der Pfarrsekretärin (u. U. auch vom Chorleiter, Mesner usw.), vorbereiten zu lassen, so ist es doch unerlässlich, daß die Gebührenrechnungen vom Seelsorgevorstand oder von seinem Vertreter anhand der Stolarienordnung oder vergleichbarer Gebührensätze zumindest überprüft werden und, wenn sie deren Festsetzungen entsprechen, vom Seelsorgevorstand oder seinem Vertreter unterzeichnet sowie mit dem pfarramtlichen Siegel versehen werden³.

1. Meßstipendien

Ein Meßstipendium ist gemäß cc. 945, 946 CIC die Gabe an einen Priester für die (Kon-)Zelebration einer Messe in einer bestimmten Intention; es beträgt einheitlich 7,00 DM⁴; die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführte Gebühr für das Amt wurde durch Dekret des Bischöflichen Ordinariates vom 12. 4 1991 (Nr. 2739) außer Kraft gesetzt. Diese Gebühr von 7,00 DM je persolvierter Messe wird im ordentlichen Haushalt der Kirchenstiftung (Titel 51 bzw. Kto.-Nr. 01 3 1540) verbucht (vgl. ABl. 1992, S. 552, Nr. 1.1). Ausbezahlt wird nur noch der Priesteranteil von 2,50 DM, den die Stiftung im ordentlichen Haushalt (Titel 84a bzw. Kto.-Nr. 01 5 0050) und in der Jahresrechnung einstellt. Stipendien nicht persolvierter Messen sind in Haushaltsplan und Jahresrechnung durchlaufend (unter Titel 52 bzw. Kto.-Nr. 01 3 1550 sowie Titel 84 bzw. Kto.-Nr. 01 5 0060) auszuweisen. Die bis 31. 12. 1990 im Meßstipendium enthaltenen Gebührenanteile für die Mission in Höhe von 3,00 DM und für die Ministranten von 0,30 DM sind entfallen; sie werden seither von der Diözese für diese Zwecke unmittelbar bereitgestellt und sind folglich nicht mehr an das Bischöfliche Siegelamt bzw. an die Ministrantenkasse weiterzuleiten.

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (Abl. 1995 S. 133–268)

¹ Vgl. S. 2.1.0 Fußnote 4. Siehe: E 4.11.1

² Vgl. Abl. 1992, S. 522 ff. Siehe: E 4.11.3

³ Vgl. auch Art. 20 Abs. 2 KiStiftO, Abl. 1976, S. 34

⁴ Vgl. Abl. 1990, S. 467 ff.; 1991, S. 106 ff.; 1992, S. 522 ff. Siehe: E 4.11.1

E 4.11.6

Die Regelung der Binationen und Trinationen nach can. 951 CIC werden hiervon nicht berührt und bleiben somit unverändert (vgl. ABl. 1984, S. 15 f.). Die Priester in fremdsprachigen Missionen werden im Hinblick auf die jeweiligen Gewohnheiten in ihrer Heimat von einer Beachtung der hier geltenden Stipendienordnung freigestellt⁵.

2. Stolgebühren

Stolarien stellen Gebühren dar, die anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien nach der von den Bischöfen einer Provinz gemäß can. 1264 CIC festgelegten Ordnung erhoben werden⁶. Sie sind ausschließlich für Trauungen und Beerdigungen vorgesehen und müssen von der Stiftung mit den derzeit vorgeschriebenen Sätzen von

1. 50,00 DM (Trauung)
2. 65,00 DM (Beerdigung)

verrechnet und eingehoben werden. Mit dieser Gebühr sind die bisher einzeln aufgeführten Anteile für Priester, Organist, Mesner, Ministranten und Stiftung abgegolten. Für diese Personen dürfen keine weiteren Gebühren eingehoben werden. Die Gebühr von 50,00 DM bzw. 65,00 DM ist von der Stiftung in voller Höhe (unter Titel 49 bzw. Kto.-Nr. 01 3 1510) zu vereinnahmen. Ausbezahlt wird nur der Priesteranteil von je 15,00 DM (Titel 84b bzw. Kto.-Nr. 01 5 0020).

Ist die Trauung oder Beerdigung mit einer Eucharistiefeier verbunden, werden zusätzlich 7,00 DM als Meßstipendium berechnet⁷. Wegen zusätzlicher Dienstleistungen (Sonderleistungen), die von der Stiftung in Rechnung gestellt werden können, wird auf Abschnitt I Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen verwiesen (ABl. 1992, S. 529). Die Dienste der kirchlichen Mitarbeiter für Trauungen und Beerdigungen werden anteilig in den wöchentlichen Beschäftigungsumfang einbezogen und sind mit der festgesetzten Vergütung abgegolten⁸.

(ABl. 1995 S. 152–154)

⁵ Vgl. auch Hinweise für die Seelsorge für ausländische Katholiken und Katholiken anderer Muttersprachen in der Diözese vom 12. 12. 1991 (ABl. S. 471 f. – Nr. 5). Siehe: A 6.1.2

⁶ Vgl. S 2.1.0 Fußnote 4

⁷ Vgl. Stipendienregelung, Abschnitt I Nrn. 1.1 und 1.4 (ABl. 1992, S. 522 und 525). Siehe: E 4.11.3

⁸ Vgl. Stipendienregelung, Abschnitt I Nrn. 2.5 und 2.6 (ABl. 1992, S. 525 f.). Siehe: E 4.11.3